Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern

**Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Ge-meinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen**

(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

ARGE-Position:

Die Bayerischen Bergbauern mit ihrer Alm- und Alpwirtschaft leisten einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Aufrechterhaltung der Biodiversität in den Alpen und im Alpenvorland. Ziel muss sein, dass aus den erhöhten Mitteln des Bundes für Klima und Umwelt, sog „Öko-Regelungen“ diese Leistungen angemessen honoriert werden. Daher sollte Bayern eigene Gestaltungsspielräume nutzen und nicht durch Bundesregelungen aushebeln lassen. Bayerische Agrarumweltprogramme dürfen nicht beschädigt oder auch nicht ausgehebelt werden.

Derzeit wird im BUND zur Umsetzung der Ziele der GAP ein Gesetzentwurf (als Umsetzung des nationalen Strategieplans) erarbeitet – parallel zu den laufenden Beratungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission – er ist der Kommission zur Prüfung vorzulegen. Es erfolgt eine finanzielle Zuweisung in Höhe von rund 4,9, Mrd. Euro jährlich an den BUND, diese werden aufgeteilt auf Direktzahlungen und für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). EU sieht Einheitsbeträge für DZ vor (Schwankungsbereich 90 -110%).

EU-weit werden mindestens 20 Prozent der Mittel aus der Ersten Säule für noch weitergehende Umweltmaßnahmen – die sogenannten Öko-Regelungen – verwendet. Für Deutschland entsprechen diese 20 Prozent insgesamt 900 Millionen Euro jährlich, mit denen die Biodiversität gestärkt und die natürlichen Ressourcen geschont werden sollen.

**Umschichtung:**

8% Prozent (statt bisher 6%) der in der Unionsregelung für Deutschland anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 werden auf die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushalts-jahre 2024 bis 2027 übertragen. Das Plus beträgt knapp 100 Millionen Euro jährlich (insg. werden 400 Mio € umgeschichtet). 2% Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER bewirkt 270 000 Euro Zusatzkosten für Informationsverbreitung, 600 000 € für neue INVEKOS Kontrollen.

Zu §4 Kürzung/Degression von (Direkt-?)Zahlungen:

Erhält in Betriebsinhaber mehr als 60 000 € für Einkommensgrundstützung (Basisprämie) erfolgt Kürzung, um 5% bis 100 000 € und 10 %. Die Degression greift auch für Unternehmensverbünde, ausgeschlossen solche, die aus Gründen der Betriebsübergabe, der Einkommensdiversifizierung der beteiligten Betriebsinhaber oder im Rahmen überbetrieblicher Kooperation entstanden sind. Stichtag: Stichtag für Betriebsgröße 1.6.2018. Die gekürzten Beträge aus der Degression werden in die 2. Säule umgeschichtet.

Das ist wohl ein schlechter Kompromiss. Vorerst war von Kappung die Rede. Die Degression könnte aus bayerischer Sicht auch viel stärker ausfallen

**Direktzahlungen**

Abschnitt 1

**Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit**

§5 -§8

Es wird jährlich auf Antrag eine „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ geben (Einkommensgrundstützung). Sie wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Bisherige Zahlungsansprüchen verlieren ihre Gültigkeit. Der Betrag steht noch nicht fest. Er wird vom BUND nach Abzug der Mittel für die „Öko-Regelungen“ auf Basis der bestehenden ZA berechnet.

Die Mittel für die Ökoregelungen werden zu einem Verlust an DZ führen. Damit weniger Einkommensstützung. Mehr Bewirtschaftungszwänge.

Abschnitt 2

**Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit**

§ 9 -§12

Statt wie bisher sieben Prozent sollen künftig daher zehn Prozent der Obergrenze für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie verwendet werden. Das ist ein Plus von 122 Millionen Euro auf dann 452 Millionen Euro jährlich. Stichtag für Betriebsgröße 1.6.2018.

Gewährt wird diese Summe in zwei Stufen:

* In Stufe 1 (bis 40 Hektar) soll es einen Zuschlag von rund 62 Euro pro Hektar geben,
* in Stufe 2 (41 bis 60 Hektar) werden rund 37 Euro zusätzlich gezahlt.

Betriebe mit mehr als 300 Hektar erhalten künftig keine Umverteilungsprämie für ihre ersten Hektare.

Erhöhung entspricht unseren Forderungen. Die ersten 15 ha höher zu fördern, wäre aus Sicht der Bergbauern besser. Den Großbetrieben die ersten Hektare wegzunehmen betrifft in der Anzahl nicht viele Betriebe.

Was ist mit Genossenschaften???? Hier braucht es Sonderreglung

Abschnitt 3

**Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte**

§ 13 - 18

Landwirte bis 40 Jahre erhalten mit einer erweiterten Förderung von 2% der Direktzahlungsmittel – 98 Millionen Euro.

Künftig wird Junglandwirten für die Dauer von bis zu 5 Jahren eine zusätzliche Prämie für bis zu 120 Hektar (bisher 90 Hektar) gewährt.

Ergänzend können die Bundesländer auch zukünftig Investitionen von Junglandwirten mit höheren Zuschüssen in der 2. Säule fördern sowie pauschal unterstützen.

Für Bayern gut, weil viele kleine Betriebe in vgl. zu Ostdtl.

In Dtl. übergeben die Eltern ihre Betriebe oft erst mit Eintritt in das Rentenalter, dann sind Hofnachfolger nicht mehr „jung“.

Abschnitt 4

Regelungen für Klima und Umwelt, sog „**Öko-Regelungen**“

§19 – §25

Maßnahmen, die bundesweit angeboten werden sollen:

1. Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente, auf denen weder Ackerbau noch Tierhaltung betrieben werden, über die in der Konditionalität vorgeschriebenen drei Prozent hinaus.
2. Aufwertung dieser nichtproduktiven Flächen durch die Anlage von Blühstreifen, Blühinseln oder Altgrasstreifen, um die Biodiversität zu erhöhen.
3. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich Leguminosen – heimische Eiweißpflanzen, die als Eiweißquelle für Tierfutter verwendet werden können. Importe aus Drittstaaten, etwa von Soja, können so reduziert werden.
4. ***Extensivierung von Dauergrünland****: Grasflächen werden zum Beispiel seltener gemäht oder gedüngt und von weniger Tieren genutzt. Das kommt der Biodiversität zugute.*
5. ***Weideprämien*** *für Schafe, Ziegen oder Mutterkühe, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und das Tierwohl zu erhöhen.*
6. Erhalt von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland: Hierbei wird Landwirtschaft unter Einbeziehung von Bäumen und Sträuchern betrieben. Agroforstsysteme sind artenreich, stabilisieren den Wasserhaushalt und schützen den Boden vor Erosion.

**Bewertung und offene Fragen:**

zu Punkt4: Förderung Extensiv-Grünland:

Begriff Extensiv-Grünland? Definition? Berücksichtigung der Voralpensituation

Alm- und Alpwirtschaft ist u.U. mit einzubeziehen, auch bestehendes, extensives Dauergrünland ist angemessen zu honorieren.

Frage ist, ob über BUND oder über Bayerische Mittel das besser geschieht?

Inwieweit wird hier das KULAP ausgehebelt?

Punkt 5 Weideprämie

Regelung über Bund oder über Land? Wovon hat die Berglandwirtschaft mehr? Gibt es „Konkurrenz“ (Aushebelung von Landesregungen) oder ist es eine sinnvolle Ergänzung?

Weideprämien braucht es unbedingt auch für Jungvieh bzw. jedes geälpte Tier (und evtl für extensive Milchviehrassen).

Auch die extensiven Vor- und Nachweiden im Talbetrieb des Almviehs, Hutungen und Hutanger etc. sollten einbezogen werden.

Gibt es Prämien für die Beweidung von Fleischrindern auch nach dem Säugealter - Ochsen und Färsen ab 1 Jahr?

VORSCHLAG: Weideprämien (wohl eher über das KULAP anzustreben) als gesonderte Älpungsprämie (je GV), um der sinkenden Attraktivität der Älpung entgegenzuwirken. Erhöhte Prämie bei Beweidung auf anerkannten Almen und Alpen und Vorweiden (Hutangern) des Alm-und Alpgebiets gerechtfertigt durch Mehraufwand (Transportkosten, Impfung, Ansteckungsgefahren), höheres Wolfsrisiko, schlechtere Behandlungsmöglichkeiten, Absturzgefahr und geringere Zuwachsleistung gegenüber der Maximal-Versorgung auf dem Heimbetrieb.